



Reglement über Urnenwahlen und - abstimmungen

für die

**Einwohnergemeinde
Twann-Tüscherz**

Beschlossen durch die Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009

Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen

der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt folgendes Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen:

1. Allgemeines

Urnegeschäfte	Artikel 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz Artikel 5 und 6.
Stimmrecht	Artikel 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmgabe	Artikel 3 Für die briefliche Stimmgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Artikel 4 Stellvertretung bei der Stimmgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahl- tage	Artikel 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Artikel 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
Vorzeitige Stimmgabe	² Die Stimmberechtigten haben zudem die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht an den Vortagen beziehungsweise bis 09.00 Uhr am Wahl- und Abstimmungstag wie folgt auszuüben: a) Durch Abgabe am Schalter der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz während der Schalteröffnungszeiten b) Durch Einwurf in den dafür bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung

Druck der Stimm- und
Wahlzettel

Artikel 7

¹ Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten

– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und

– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)

herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Artikel 8

¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Artikel 9 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und
Wahlzettel

Artikel 9

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft	³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
Wahlprospekte	⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Artikel 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Artikel 11 ¹ Der Gemeinderat wählt vier stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden „Ausschuss“) für ein Jahr und den Präsidenten für vier Jahre. ² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.
Instruktion	Artikel 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	Artikel 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los. ³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	Artikel 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl oder Abstimmung	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Artikel 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. Artikel 16
Bekanntgabe der Ergebnisse	¹ Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn – keine Mängel zu beheben sind, – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Artikel 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen. ² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Artikel 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: – das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl, – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, – die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,

- die Stimmbeteiligung,
 - die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
 - die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
 - allfällige Bemerkungen des Ausschusses.
- ³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Artikel 19

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindeschreiber das Material.

Artikel 20

Beschwerden

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

Artikel 21

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Artikel 22

Initiativen mit Gegenvorschlag

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem

Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Artikel 23

Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 24

Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

3. Die Urnenwahlen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Wahltermin

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Artikel 26

Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Artikel 27

Ausschlussgründe

¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag ste-

hen.

² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Artikel 28

Inhalt der Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Artikel 29

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Artikel 30

Prüfung der Wahlvorschläge

¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Artikel 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Artikel 31

Fehlende Wahlvorschläge

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

3.2 Majorzwahlen

Artikel 32

Wahlvorschläge

¹ Der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels	Artikel 33 ¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). ³ Kumulieren (Kandidaten zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufführen) ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	Artikel 34 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Artikel 35 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Artikel 36 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 35 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
Erster Wahlgang	Artikel 37 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt,

die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang	Artikel 38
	¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.
	² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Artikel 39
	Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Artikel 40
	Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Artikel 41
	Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Artikel 42
	Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Artikel 43
	Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
Strafen	Artikel 44
	¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
	² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Inkrafttreten	Artikel 45
	¹ Dieses Wahl- und Abstimmungsreglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag und die Genehmigung des Reglements über Urnenwahlen und –abstimmungen durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.
	² Absatz 3 tritt unmittelbar nach Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung Kraft

³ Das Gemeindepräsidium und die übrigen Gemeinderäte für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 werden nach den Bestimmungen dieses Wahl- und Abstimmungsreglements durchgeführt.

Das vorliegende Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist an den Urnenabstimmungen der Gemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée am 17. Mai 2009 angenommen worden.

2513 Twann, 18. Mai 2009

GEMEINDERAT TWANN

sig. Alfred Schweizer
Gemeindepräsident

sig. Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

2512 Tüscherz-Alfermée, 18. Mai 2009

GEMEINDERAT TÜSCHERZ-ALFERMÉE

sig. Annemarie Guggisberg
Gemeindepräsidentin

sig. Nancy Rufer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in Twann und in Tüscherz-Alfermée öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht worden

2513 Twann, 18. Mai 2009

EINWOHNERGEMEINDE TWANN

sig. Christophe Campiche
Gemeindeschreiber

2512 Tüscherz-Alfermée, 18. Mai 2009

EINWOHNERGEMEINDE TÜSCHERZ-ALFERMÉE

sig. Nancy Rufer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 01.09.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Die Urnenabstimmung	7
3. Die Urnenwahlen	8
3.1 Gemeinsame Bestimmungen	8
3.2 Majorzwahlen	9
4. Schlussbestimmungen	12
Auflagezeugnis	13